

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/3493 –

**Übergriffe durch „schwarze Schafe“ bei Bundeskriminalamt
und Bundesgrenzschutz 1995**

Die Innenministerkonferenz hat auf ihrer Sitzung am 25. November 1994 per Beschluß festgestellt, daß es sich bei fremdenfeindlichen Übergriffen der Polizei gegenüber Ausländern um „nicht zu verallgemeinernde Einzelfälle“ handele, die ohne Vorverurteilung „mit der gebotenen Sorgfalt untersucht und ggf. geahndet“ würden. Der Vorsitzende der Innenministerkonferenz erinnerte daran, daß die Länderinnenminister „erhebliche Bedenken gegen die Veröffentlichung von diesbezüglichem Zahlenmaterial“ wegen der Gefahr möglicher Verallgemeinerungen hegten, und ermunterte die Minister: „... vielmehr sollten wir gemeinsam deutlich machen, daß es vereinzelt auch in der Polizei ‚schwarze Schafe‘ gibt.“

Daher ersuchen wir die Bundesregierung im Anschluß an die entsprechende Kleine Anfrage bezüglich der Vorjahre (Drucksachen 13/282, 13/482), durch Veröffentlichung der ihr vorliegenden Zahlenangaben über Fehlverhalten von Polizeibeamten weiterhin mit gutem Beispiel voranzugehen, gerade um unzutreffenden Vorstellungen vom Ausmaß dieses Problems möglicherweise entgegenwirken zu können.

Die nachfolgenden Fragen bitten wir für das Jahr 1995 unterschieden nach Angehörigen des Bundeskriminalamtes bzw. des Bundesgrenzschutzes und – sofern der Bundesregierung dies bekannt ist – nach Polizeien der einzelnen Bundesländer zu beantworten.

Vorbemerkung

Ungeachtet davon, daß Zahlen der einzelnen Bundesländer nicht bekannt sind, gibt die Bundesregierung zu polizeilichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Länder fallen, keine Stellungnahme ab.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 30. Januar 1996 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele Strafermittlungsverfahren wegen welcher Tatvorwürfe (StGB-Paragrafen) wurden jeweils gegen Polizeibeamte bzw. gegen Unbekannt wegen polizeilichen Fehlverhaltens eingeleitet?

Im Bereich des BGS tun rd. 34 000 Polizeivollzugsbeamte und im Bereich des BKA rd. 2 000 Polizeivollzugsbeamte ihren Dienst.

Im Bereich des Bundesgrenzschutzes (BGS) wurden im Jahr 1995 insgesamt 104 und im Bereich des Bundeskriminalamtes (BKA) insgesamt zwölf Straf- bzw. Ermittlungsverfahren wegen Straftaten im Zusammenhang mit der Dienstausübung gegen Polizeivollzugsbeamte eingeleitet.

Im einzelnen:

Straftaten nach §§ StGB	Bundesgrenzschutz	Bundes-kriminalamt
258 a	21	1
340	45	–
331	1	–
353 b	2	6
133	1	–
242	–	1
246	4	–
120	1	–
239, 240	13	1
185, 186	5	1
303	1	–
223, 223 a	2	–
315 b	1	–
142	1	–
222	1	–
323 c	1	–
263	1	1
WaffG, AO	3	1
Gesamt	104	12
davon gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt	31	5
Gesamt ^{1), 2)}	73	7

1) Personalstärke des BGS rd. 34 000 PVB einschließlich Auszubildende und operative grenzpolizeiliche Unterstützungskräfte.

2) Personalstärke des BKA rd. 2 000 PVB.

2. Wie viele dieser Verfahren beruhen auf Strafanzeigen und -anträgen von Bürgerinnen und Bürgern, und wie viele wurden von Amts wegen eingeleitet?

Von den in 1995 104 eingeleiteten Straf- bzw. Ermittlungsverfahren gegen Angehörige des BGS wurden 38 von Amts wegen und 66 aufgrund von Strafanzeigen und -anträgen aus der Bevölkerung eingeleitet.

Im Bereich des BKA beruhen fünf Straf- bzw. Ermittlungsverfahren auf Strafanzeigen/-anträgen aus der Bevölkerung, die übrigen wurden von Amts wegen eingeleitet.

3. Wie wurden die gegen Polizeibeamte geführten Strafermittlungsverfahren 1995 jeweils erledigt (Verfahrenseinstellung mit jeweiligen Einstellungs-Tatbeständen; Anklagen; Nicht-/Zulassung zur Hauptverhandlung; Freisprüche; Verurteilungen je mit Strafmaß)?

Die unter Frage 1 aufgelisteten 73 bzw. sieben eingeleiteten und nicht nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten Straf- und Ermittlungsverfahren wurden wie folgt abgeschlossen:

	Bundesgrenzschutz	Bundeskriminalamt
Gesamt	73	7
– davon noch nicht abgeschlossen	62	7
– davon Verfahrenseinstellung gemäß § 153 StPO	3	–
– davon Verfahrenseinstellung gemäß § 153 a StPO	6	–
– davon Verurteilungen – zu Geldstrafen	2	–

4. a) Wie viele disziplinarische Vorermittlungsverfahren wurden gegen Polizeibeamte bzw. wegen polizeilichen Fehlverhaltens gegen Unbekannt eingeleitet?

Im Bereich des BGS wurden in 1995 insgesamt in 57 und im Bereich des BKA in elf Fällen Disziplinarverfahren wegen des Verdachtes der Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit der Dienstaussübung eingeleitet.

Im übrigen ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen „Unbekannt“ nach der Bundesdisziplinarordnung nicht zulässig.

b) Wegen welcher Vorwürfe jeweils?

Den eingeleiteten Disziplinarverfahren liegen in der Regel die Vorwürfe der sachverhaltsgleichen Straf- bzw. Ermittlungsverfahren zugrunde.

c) Wie viele dieser Verfahren wurden jeweils von Amts wegen bzw. auf Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern hin eingeleitet?

Sowohl im Bereich des BGS als auch des BKA wurden die Disziplinarverfahren aufgrund des im Disziplinarrecht geltenden Legalitätsprinzips des § 26 BDO von Amts wegen eingeleitet. Soweit sich aufgrund von Beschwerden Tatsachen für den Verdacht eines Dienstvergehens ergeben haben, wurden auch in diesen Fällen disziplinarrechtliche Schritte eingeleitet.

5. Wie viele derartige Verfahren wurden mit jeweils welchen Ergebnissen/Disziplinarmaßnahmen abgeschlossen?

Die Disziplinarverfahren wurden wie folgt abgeschlossen:

	Bundes- grenzschutz	Bundes- kriminalamt
Gesamt	57	11
Einstellung des Verfahrens, weil ein Dienstvergehen nicht festgestellt werden konnte (§ 27 Abs. 1 Alt. 1 BDO)	7	1
Einstellung des Disziplinarverfahrens, weil die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nicht zulässig war (§ 27 Abs. 1 Alt. 3 BDO)	1	–
Einstellung des Disziplinarverfahrens, wegen Ausscheidens aus dem Dienst (§ 27 Abs. 1 i. V. m. § 2 BDO)	–	1
Geldbuße (§ 7 BDO)	2	–
noch nicht abgeschlossen	47	9

6. Wie viele dieser Strafermittlungs- und Disziplinar-(Vorermittlungs-)Verfahren gegen Angehörige des Bundesgrenzschutzes richteten sich jeweils gegen Angehörige
- a) der Bahnpolizei,
 - b) der mit der Sicherung des Luftverkehrs betrauten Einheiten,
 - c) geschlossener Verbände,
 - d) des Grenzschutzeinzeldienstes,
 - aa) im Bereich des Grenzschutzpräsidiums Ost,
 - bb) am Flughafen Frankfurt/Main,
 - cc) insgesamt?

Von den eingeleiteten 104 Straf- bzw. Ermittlungsverfahren gegen Polizeivollzugsbeamte des BGS in 1995 richteten sich gegen Angehörige

– der Bahnpolizei	44
– der mit der Sicherung des Luftverkehrs betrauten Einheiten	6
– der Verbände	15
– des Grenzschutzeinzeldienstes	39
– davon im Bereich des Grenzschutzpräsidiums Ost	24
– davon an der Grenzschutzstelle Flughafen Frankfurt/Main	8

7. Wie viele dieser Strafermittlungs- und Disziplinar-(Vorermittlungs-)Verfahren
- a) hatten jeweils den Vorwurf ausländerfeindlicher oder rechtsextremistischer Handlungsweisen zum Anlaß,

Weder im Bereich des BGS noch des BKA wurden in 1995 Fälle bekannt, in denen Ausländerfeindlichkeit oder rechtsextremistische Handlungsweisen im Rahmen der Dienstausbübung Anlaß für Straf- bzw. Ermittlungsverfahren waren.

- b) beruhten auf Beschwerden von ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern?

In 1995 beruhten im Bereich des BGS sechs und im Bereich des BKA zwei Straf- bzw. Ermittlungsverfahren auf Beschwerden von ausländischen Staatsangehörigen. In allen Fällen war ein ausländerfeindlicher Hintergrund nicht erkennbar.

8. In wie vielen Fällen haben die Bundesregierung sowie nach deren Kenntnis die Länderregierungen jeweils aufgrund entsprechenden Urteils oder auf dem Vergleichs- bzw. Kulanzwege wegen Verdachts eines polizeilichen Fehlverhaltens Schadensersatz- bzw. Schmerzensgeldzahlungen in welcher Gesamthöhe an Bürgerinnen und Bürger geleistet?

Im Bereich des BGS wurde in einem Fall eine Schadensersatzleistung wegen polizeilichen Fehlverhaltens gezahlt.

Weitere Fälle sind dem Bundesministerium des Innern weder für den Bereich des BGS noch des BKA bekannt. Hierunter fallen nicht Schadensersatzleistungen aufgrund von Verkehrsunfällen mit Dienstfahrzeugen.

9. In wie vielen Fällen ist die Rechtswidrigkeit polizeilichen Einsatzverhaltens verwaltungsgerichtlich festgestellt worden?

In 1995 wurden dem Bundesministerium des Innern keine Fälle bekannt, in denen die Rechtswidrigkeit polizeilichen Einsatzverhaltens von BGS und BKA verwaltungsgerichtlich festgestellt wurde.

10. In wie vielen Fällen haben Polizeibeamte bzw. -angestellte 1995 jeweils in bezug auf Vorkommnisse während ihrer Dienstausbübung gegen Bürgerinnen und Bürger
- Strafanzeige gestellt wegen Nötigung, § 240 StGB,
 - Strafanzeige und -antrag gestellt wegen Beleidigungsdelikten, §§ 185 bis 187 StGB,
 - Strafanzeige und -antrag gestellt wegen Verbreitung von Polizeibildern, § 33 Kunsturhebergesetz,
 - wegen Befürchtung eines solchen Vergehens die Wegnahme, Beschlagnahme oder Belichtung entsprechenden Filmmaterials verfügt?

Im Bereich des BGS werden Zahlen über Strafanzeigen/-anträge von Beamten nicht erhoben. Für den Bereich des BKA ist kein Fall aus 1995 bekannt.

11. In wie vielen der vorstehend unter Frage 10 Buchstabe b angesprochenen Beleidigungsdelikten haben Dienstvorgesetzte gemäß § 194 Abs. 3 Satz 1 StGB Strafantrag gestellt?

Dem Bundesministerium des Innern sind aus 1995 288 Fälle bekannt, in denen Dienstvorgesetzte gemäß § 194 Abs. 3 Satz 1 StGB Strafantrag wegen Beleidigung (§ 185 ff. StGB) gestellt haben.

Im Bereich des BKA ist kein derartiger Fall bekannt.

12. Wie bewertet die Bundesregierung den Umfang und die Angemessenheit der unter Fragen 10 und 11 angesprochenen Aktivitäten von Polizeibeamten?

Es entspricht der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, sich vor seine Polizeibeamten zu stellen. Im übrigen liegen dem Bundesministerium des Innern keine Erkenntnisse über unangemessene Reaktionen der Beamten bzw. der Dienstvorgesetzten auf persönlich beleidigende oder andere zu beanstandene Verhaltensweisen Dritter vor.

13. Wie ist in den jeweiligen Behörden die interne Kontrolle und Ermittlung in Fällen des Verdachts eines polizeilichen Fehlverhaltens verfahrensmäßig gewährleistet?

Die interne Kontrolle über polizeiliches Fehlverhalten obliegt im Bereich des BGS dem bei jedem Grenzschutzpräsidium angesiedelten Sachbereich „Grundsatzfragen, Dienstrecht und Disziplinarangelegenheiten“. Diesem Sachbereich gehören langjährig erfahrene Beamtinnen/Beamte an.

Für den Bereich des BKA wird durch den Präsidenten des BKA eine in der Besetzung unterschiedliche Arbeitsgruppe zur Durchführung amtsinterner Kontrollmaßnahmen eingesetzt, deren Zusammensetzung sich am Einzelfall orientiert.

Im übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 13 der Drucksache 13/482 verwiesen.

14. Mit welchen Erwägungen haben die Bundesregierung sowie – nach ihrer Kenntnis – die Länderregierungen jeweils die Möglichkeit geprüft und entschieden, Polizeibeamte in besonders sensiblen und möglicherweise kriminogenen Einsatzbereichen (z. B. verdeckte Ermittler, Drogen, Organisierte Kriminalität) nach einem Rotationsprinzip nur eine begrenzte Zeit auf den betreffenden Posten Dienst tun zu lassen?

Warum haben die Bundesregierung bzw. die Länderregierungen diese Alternative ggf. nicht erwogen?

Hierzu wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 14 der Drucksache 13/482 verwiesen.

